

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 44/24 vom Freitag, den 20. September 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses	268
Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaues in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg vom 19.09.2024	268

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

<i>Gemeinde Dötlingen</i>	
Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen	272
<i>Gemeinde Wardenburg</i>	
7. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie	272
<i>Stadt Wildeshausen</i>	
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 A „Düngstruper Straße – Entlang der Bahn“ § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	273
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	274
Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist	276

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68, „Pickerweg“, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist 278

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 24. September 2024, findet um 17:00 Uhr im Brücke e.V. Delmenhorst, Wissmannstraße 35, 27755 Delmenhorst eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.05.2024
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung der Räumlichkeiten und Erläuterung der Tätigkeit des Vereins Brücke e.V.
- 4 Zuschuss an den Verein Brücke e.V.
- 5 Bezuschussung des Kinderschutzzentrums Oldenburg
- 6 Kindertagesstättenplanung 2023 - 2024 gem. § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)
- 7 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)
- 8 Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Neubau der Kindertagesstätte Amselhüpfen
- 9 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 13.09.2024

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Planfeststellungsbeschluss mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaues in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Landkreis Oldenburg vom 19.09.2024

Vorhabenträgerin: Joh. Beeken GmbH & Co. KG, Sandwitten 11, 26219 Bösel

Die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaues in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2 durch die o. g. Vorhabenträgerin wurde am 19.09.2024 festgestellt. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekannt gegeben gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

A: Beschluss

1.1 Entscheidung zur Herstellung eines Gewässers

Gemäß §§ 67, 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 107, 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 1, 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird mit diesem Beschluss der Plan für die Herstellung eines Gewässers im Zuge der Neuaufnahme eines Bodenabbaus in der Gemeinde Hatten, Gemarkung Hatten, Hatterwüstring, Flur 3, Flurstücke 25/6, 32/4, 32/9, 33/3 und 36/2, festgestellt, entsprechend der Planunterlagen zu Ziffer A - 2: Plan 1 bis 5.

Gemäß § 70 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) werden eine Baugenehmigung für die Errichtung einer 1,80 m hohen Zaunanlage mit angeordneten dreireihigen Stacheldraht im Bereich der Sandabbaustätte entlang der L 872, für die Aufstellung eines mobilen Containers als Aufenthaltsraum für das Betriebspersonal sowie für die Befestigung des Zu- und Abfuhrweges mit einem 5,50 m breiten befestigten Schotterweg (mit 20 cm starker Bitumschicht) erteilt, entsprechend der Planunterlagen zu Ziffer A - 2: Plan 2 (Abbauplan).

Auf der Abbaustätte dürfen nur Einrichtungen zur Aufbereitung von Sand, nicht jedoch von sogenannten Zuschlagstoffen, betrieben werden. Mischanlagen sind nicht zulässig.

Für die Einrichtung von baulichen Anlagen u.a. zur Energieversorgung oder die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie sonstige Anlagen nach § 2 NBau0 sind gesonderte - auf die Dauer des Bodenabbaus befristete - Baugenehmigungen zu beantragen.

1.2 Entscheidung zur Erschließung mit Einbau eines Linksabbiegestreifens auf der Hatter Landstraße (L 872) und Ausbau des Einmündungsbereiches am Mühlenweg

Mit diesem Beschluss wird gemäß § 24 Abs. 2 iVm. § 20 Abs. 5, 7 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) der Plan für den Einbau eines Linksabbiegestreifens auf der „Hatter Landstraße“ (L 872) in den „Mühlenweg“ mit Ausbau des Einmündungsbereiches des gemeindlichen „Mühlenweg“ festgestellt, entsprechend den Planunterlagen zu Ziffer A - 2 Nr. 12.13 bis 12.22.

Die Erschließung der Abbaustätte erfolgt über eine Auffahrt zum Mühlenweg im Süden der Abbaustätte (Gemarkung Hatten, Flur 3, Teilflurstück 36/2) und dann weiter in Richtung „Hatter Landstraße“. Durch diese Zufahrt über den Mühlenweg ist der Ausbau eines Knotenpunktes erforderlich. Dazu erfolgt der Ausbau der Einmündung Mühlenweg / Hatter Landstraße mit einem Linksabbiegestreifen (LA 4) gemäß RAL 2012 in Richtung Osten.

Bestandteil der Ausbauplanung ist auch eine geänderte Radwegführung im Bereich des Knotenpunktes und zusätzlich außerhalb des Knotenpunktes am Mühlenweg über eine gesonderte Nebenanlage.

1.3 Entscheidung über einen Ausbau des Gewässers „Alte Tweelbäke“ und Verlegung des Straßenseitengrabens am Mühlenweg

Durch die Herstellung der Linksabbiegehilfe und der damit einhergehenden erforderlichen Verbreiterung der Fahrbahn muss in einem Teilabschnitt der vorhandene Graben des Fließgewässers 2.06 „Alte Tweelbäke“ verrohrt und umgelegt werden (Gewässer II. Ordnung). Des Weiteren muss der Straßenseitengraben am Mühlenweg aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn im Einmündungsbereich Hatter Landstraße (L 872)/ Mühlenweg bis zur Zufahrt zur Abbaustätte am Mühlenweg auf einer Länge von ca. 110 m parallel verschoben und umgelegt werden.

Die Verrohrung des Gewässers „Alte Tweelbäke“ auf insgesamt ca. 105 m Länge im Bereich des o. g. Knotenpunktes stellt eine Gewässerausbaumaßnahme dar. Mit Durchführung der Maßnahme wird das o. g. Fließgewässer auf ca. 81 m mit einem Durchmesser von 1,0 m (DN 1000) neu verrohrt und ein Durchlass auf einer Länge von 24 m erneuert, wobei das Gewässer auf ca. 58 m Länge um ca. 1 m nach Westen verlegt wird. Ebenso stellt die Verlegung des Straßenseitengrabens am Mühlenweg auf einer Länge von ca. 110 m eine Gewässerausbaumaßnahme dar.

Gemäß § 67, § 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des §§ 107, 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 74 Abs. 1, 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) wird der Plan zur Verrohrung des o. g. Oberflächengewässers auf einer Länge von ca. 105 m an der Hatter Landstraße“ (L 872) und der Gewässerverlegung festgestellt, entsprechend den Planunterlagen zu Ziffer A - 2 Nr. 12.7 bis 12.11. Darüber hinaus wird der Plan zur Verlegung des Straßenseitengrabens am Mühlenweg auf einer Länge von ca. 110 m festgestellt, entsprechend den Planunterlagen zu Ziffer A - 2 Nr. 12.23.

1.4 Entscheidung über die Folgenutzung

Als Folgenutzung ist die Abbaustätte als Fläche für den Naturschutz mit Entwicklung eines naturnahen Stillgewässers mit Flachwasser- sowie Offenbodenbereichen herzurichten.

Zur Erzielung einer naturnahen und abwechslungsreichen Ufergestaltung des entstehenden Gewässers sind die Böschungsneigungen der Über- und Flachwasserböschungen entsprechend den Planunterlagen aus gewachsenem Boden heraus zu profilieren. Eine spätere Herrichtung mit Füllboden (Abraum) ist nicht zulässig. Es ist ein möglichst oligotropher Zustand des Gewässers herzustellen.

Im Nordwesten des entstehenden Abbaugewässers sind zwei Flachgewässer entsprechend den Angaben im Herrichtungsplan, siehe Nr. 3, Plan 3 - Stand: Oktober 2023 anzulegen. Die je nach Abbaufortschritt herzustellenden Über- bzw. Flachwasserböschungen sind sukzessive für den Arten- und Biotopschutz als Sukzessionsflächen z.B. für Magerrasen herzurichten (vgl. Herrichtungsplan, s. o). Die Wassertiefen und Neigungen der Böschungen sind gerade in den Flachwasserbereichen variabel zu gestalten.

Vor Anlegung der Flachgewässer ist der Oberboden abzuschleppen und fachgerecht zu verwerten. Die Arbeiten zur Anlage der Gewässer sind mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen. Falls ein Nachweis von Kreuzkröte oder weiterer Arten mit entsprechenden Lebensräumen vorliegt, sind die Flachgewässer mit einem Damm von dem Abbaugewässer zu trennen.

Die Gewässer sind vor Verunreinigungen und Nährstoffeinträgen zu schützen. Die Größe der Wasserfläche der Flachgewässer beträgt mind. 4.210 m²; die Tiefe ist mit 0 bis 1 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten sowie vor Verunreinigungen und Nährstoffeinträgen zu schützen.

Das als Ausgleichsmaßnahme für die Verrohrung der Alten Tweelbäke auf den Flurstücken 33/3 und 36/2 der Flur 3 vorgesehene Flachgewässer ist vor der Verrohrung bis zu einer Tiefe von + 5,5 m NHN entsprechend der Darstellung im Herrichtungsplan (s.o.) anzulegen.

Im Rahmen der Herrichtungs- und Ausgleichs - und Ersatzmaßnahmen sind die Festsetzungen und Darstellungen der genehmigten Erläuterungsberichte (siehe Ziffer A - 3, Ziffer A - 12.2 und 12.12) sowie des Herrichtungsplanes für den Sandabbau (siehe Ziffer A - 3, Plan 3) zu realisieren.

1.5 Entscheidung über die Einwendungen

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden teilweise zurückgewiesen, siehe Ziffer A - 6.

1.6 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG schließt die Planfeststellung folgende Entscheidungen mit ein:

- a. Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. und 10 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG)
- b. Baugenehmigung gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- c. Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG und § 57 NWG sowie alle weiteren in diesem Zusammenhang zu erteilenden Zulassungen nach dem WHG im Zusammenhang mit der Verrohrung Straßenseitengrabens am Mühlenweg im Bereich der Zufahrt zur Abbaustätte

In das Planfeststellungsverfahren ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil integriert.

1.7 Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

2. Planunterlagen (hier nicht abgedruckt)

3. Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse (hier nicht abgedruckt)

4. Nebenbestimmungen gemäß §§ 74 Abs. 2 und Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte und Auflagen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Themenbereichen:

- Einrichtung der Baustelle und Betriebsablauf
- Schutz vor Lärm und Erschütterungen
- Schutz vor Verstaubungen und Verschmutzungen
- Arbeitsschutz
- Schutz des Grundwassers
- Bodenschutz
- Naturschutz und Artenschutz
- Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs
- Nach Abschluss des Bodenabbaus

5. Entscheidung über Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen (hier nicht abgedruckt)

6. Entscheidung über Einwendungen und Anträge Betroffener und sonstiger Einwendenden (hier nicht abgedruckt)

B: Begründender Teil (hier nicht abgedruckt)

C: Hinweise (hier nicht abgedruckt)

D: Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich, in elektronischer Form nach § 55a VwGO oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird sie schriftlich erhoben, so sollten ihr ausreichend Durchschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Näheres zu den rechtlichen Grundlagen und den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs sowie der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de (Service/Elektronischer Rechtsverkehr). Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m § 75 Abs. 2 u. 3 VwVfG).

E: Fundstellen der Rechtsvorschriften (hier nicht abgedruckt)

Der Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Oldenburg vom 19.09.2024 (Az.: 61 97 02 - 39/80 Krö) liegt mit allen Nebenbestimmungen und den weiteren Bestandteilen sowie mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 23.09.2024 bis 07.10.2024**

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Rathaus der Gemeinde Hatten, Fachbereich Bauen und Planen, EG Zimmer 21, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, während der Dienststunden
montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04482/ 922 261 (Gemeinde Hatten) ist empfehlenswert.

- Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 112 (Bauteil I im 1. OG), während der Dienststunden
montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 85-336 (Landkreis Oldenburg) empfohlen.

Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 336).

Diese Bekanntmachung einschließlich der vollständigen Textfassung des Planfeststellungsbeschlusses wird im o. g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/C7JwHoD-gRxp8eEd veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Diese Bekanntmachung erfolgt am 20.09.2024 in der örtlichen Tageszeitung, Nordwest-Zeitung (NWZ), sowie im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg unter [www.landkreis-oldenburg](http://www.landkreis-oldenburg.de) (Rubrik „Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Von diesen Betroffenen kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, förmlich zugestellt.

Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 102a Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wildeshausen, den 20.09.2024

Der Landrat
Dr. Christian Pundt

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 21/2024

**Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen am Donnerstag, 26.09.2024, 18:00 Uhr
- Hybridsitzung -**

Die nächste Sitzung des Rates der Gemeinde Dötlingen findet am Donnerstag, 26.09.2024, 18:00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Sitzungszimmer, Hauptstr. 26, 27801 Neerstedt, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 11.07.2024
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Aussprache zum Bericht der Bürgermeisterin
Einwohnerfragestunde
6. Ernennung von Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr Dötlingen;
hier: Ernennung des Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Neerstedt
7. Schulträgerschaftsvereinbarung im Landkreis Oldenburg;
hier: Vereinbarung mit der Stadt Wildeshausen zu den Schulinvestitionskosten
8. Bebauungsplan Nr. 94 "Spielberg", Dötlingen;
hier:
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 94 "Spielberg", Dötlingen (einfacher Bebauungsplan)
9. Anfragen und Anregungen
10. Annahme von Zuwendungen gem. § 26 KomHKVO und § 111 NKomVG
- 10.1. Annahme von Zuwendungen gem. § 26 KomHKVO und § 111 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024;
hier: Zuständigkeit des Gemeinderates
11. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 11.1. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben;
hier: Übersicht der über- und außerplanmäßigen Bewilligungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2017
Einwohnerfragestunde

Die Sitzung findet gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Dötlingen als Hybridsitzung statt. Über folgenden Link ist eine Zuschaltung möglich:

<https://meeting-doetlingen.kdo.de/Ratssitzung>

Fragen im Zuge der Einwohnerfragestunde sind rechtlich nur in Präsenz möglich.

Die Tagesordnung hängt in den Bekanntmachungskästen aus.

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Gemeinde Wardenburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Sitzung des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Umwelt und Energie
am Mittwoch, 25.09.2024 um 17:00 Uhr
Feuerwehrhaus Achternmeer, Ammerländer Str.174, 26203 Wardenburg

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 23.05.2024
3. Berichte der Verwaltung
 - 3.1 Vortrag des OOWV zum Thema "Schwammstadt"
 - 3.2 Förderprogramm NKK - Natürlicher Klimaschutz in Kommunen

- 3.3 Anregungen bei freiwilliger Abgabe eines Führerscheines
- 3.4 Förderantrag Klimaanpassung
hier: Zuwendungsbescheid
4. Kurze Aussprache über Tagesordnungspunkt 3.
5. Einwohnerfragestunde
6. Energiebericht
7. Möglicher Erlass einer Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Erhaltungsmaßnahmen an geschützten und festgesetzten Bäumen
8. Einwohnerfragestunde
9. Anfragen und Anregungen

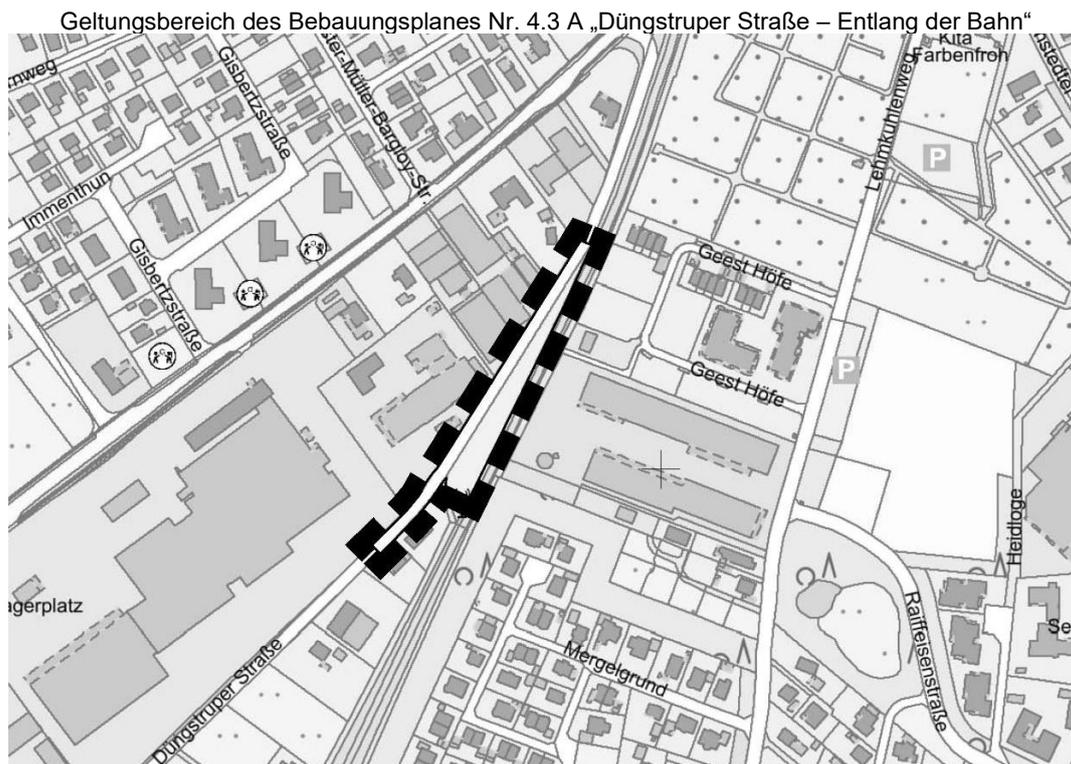
Wardenburg, 10.09.2024

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 A „Düngstruper Straße – Entlang der Bahn“ § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 07.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 A „Düngstruper Straße – Entlang der Bahn“ beschlossen.



Die Straße liegt gegenwärtig im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Düngstruper Straße/Bargloyer Straße“ und soll teilweise nach Süd-Osten verlegt werden, in einen Bereich, für den es keinen Bebauungsplan gibt.

Das Ziel der Planung ist es, zukünftigen Überflutungen in diesem Bereich bei Starkregen entgegenzuwirken. Derzeit fließt bei Starkregeneignissen Oberflächenwasser von der Verkehrsfläche auf das angrenzende Gewerbegrundstück. Durch die Straßenplanung zur Umlegung der Straße und die dabei auch vorgesehene Erhöhung von Bordsteinen soll zukünftig sichergestellt werden, dass das Regenwasser auf der Verkehrsfläche verbleibt und von dort aus entsprechend abgeführt wird.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2024 wurde in der Zeit vom 22.06.2024 bis 22.07.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I) durchgeführt. Am 29.08.2024 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.3 A „Düngstruper Straße – Entlang der Bahn“

gemäß § 3 Absatz 2 BauGB zu veröffentlichen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom **21.09.2024 bis 21.10.2024** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus sind sie über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen gem. § 3 Absatz 2 BauGB grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Wildeshausen, 11.09.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 14.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1, 1. Änderung beschlossen.

Ziel der Planung ist es, im Plangebiet mehr Wohneinheiten zu schaffen, die ggf. auch den Wohnraumförderkriterien entsprechen. Die in der rechtsverbindlichen Planung enthaltene restriktive Regelung, wonach bei Einzelhäusern je angebrochene 500 m² Grundstücksgröße nur eine Wohneinheit zulässig ist, wird durch die Festsetzung, dass je Einzelhaus bis maximal 4 Wohnungen zulässig sind, ersetzt. Doppelhäuser werden ausgeschlossen. Um dennoch etwas Flexibilität zu ermöglichen, wird die Festsetzung von 2 Vollgeschossen als verpflichtendes Maß zukünftig als Höchstmaß geregelt.

Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1, 1. Änderung



Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2024 wurde in der Zeit vom 22.06.2024 bis 22.07.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I) durchgeführt. Am 29.08.2024 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom **21.09.2024 bis 21.10.2024** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen gem. § 3 Absatz 2 BauGB grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 11.09.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

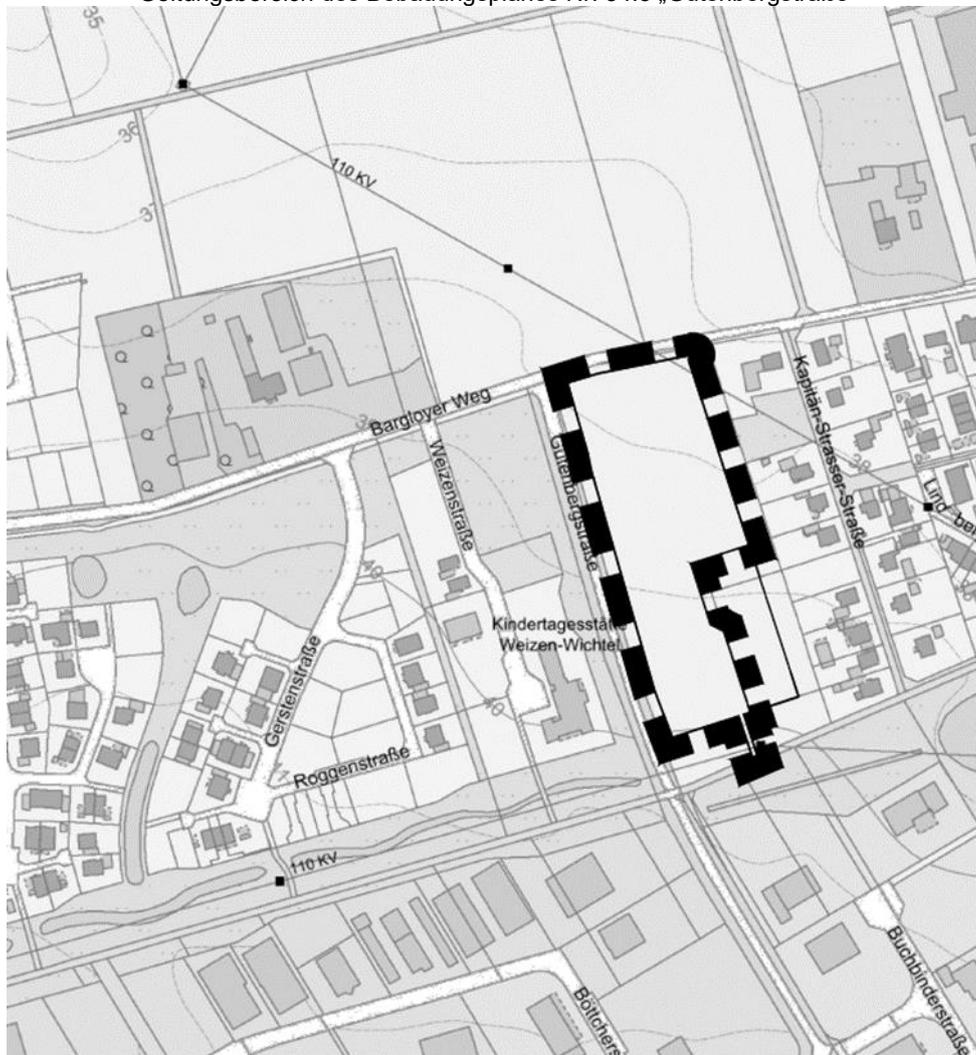
(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 07.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“ beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54.3 „Gutenbergstraße“



Vor dem Hintergrund einer optimierten bzw. bedarfsgerechteren Ausnutzbarkeit der Flächen im Eingangsbereich des Baugebiets stellt die Verlegung der öffentlichen Verkehrsfläche einen wesentlichen Inhalt der Planung dar. Für den nördlichen Teil des Plangebiets bestehen weitere Änderungsbedarfe hinsichtlich der zulässigen Gebäudehöhen, der Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der Grund- und Geschossflächenzahlen. Diese Anpassungen sollen insbesondere dem Ziel der Ansiedlung von nicht wesentlichen störenden Gewerbetrieben in dem betreffenden Bereich des Baugebiets dienen. Für den südlichen Teilbereich verbleibt es hingegen bei den Maßen der baulichen Nutzung, die aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54.2 „Bargloyer Weg“ hervorgehen.

Die Wallanlage wird in der aktuellen Planung nicht mehr berücksichtigt, da sie bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 54.2 „Bargloyer Weg“ enthalten ist und unverändert bleiben kann. Die ursprünglich geplante Wendeanlage wird auf einen Durchmesser von 22 m angepasst, um den Anforderungen der modernen Entsorgungsfahrzeuge zu entsprechen. Zudem wird die Erschließung bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereichs geführt und mündet dort in der genannten Wendeanlage. Im Anschluss an die Wendeanlage ist ein Geh- und Radweg zur Anbindung an den „Lampenweg“ vorgesehen.

Des Weiteren ist vorgesehen, die zeitlich bedingten Festsetzungen Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil B, 1. Änderung aufzuheben.

Auf Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 18.04.2024 wurde in der Zeit vom 27.04.2024 bis 27.05.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Stadium I) durchgeführt.

Am 29.08.2024 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen erstellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54.1 „Vor Bargloy“ Teil D-1, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom **21.09.2024 bis 21.10.2024** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen gem. § 3 Absatz 2 BauGB grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 11.09.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68, „Pickerweg“, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68, „Pickerweg“, 1. Änderung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 68, „Pickerweg“, 1. Änderung



Der Antragsteller möchte ein unterkellertes Einfamilienhaus mit einer PV-Anlage auf dem Dach errichten. Am südlichen Rand seines Grundstücks befinden sich jedoch Bäume, die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind und sein Vorhaben hinsichtlich ihres Wurzelwerks und durch Verschattung beeinträchtigen könnten. Daher würde er gerne den bebaubaren Bereich weiter in Richtung Norden verschieben und zu diesem Zweck eine Teilfläche des Nachbarn erwerben, der damit einverstanden ist und seinerseits auch lediglich einen Bauteppich nutzen möchte. So könnte auf den mittleren Bauteppich verzichtet und die verbleibenden beiden zentriert werden.

Des Weiteren wird die Änderung der zulässigen Gebäudelänge von 15 Meter auf 16 Meter sowie die Vergrößerung der Traufhöhe von 4 Meter auf 4,50 Meter erbeten. In Orientierung am Dichtemodell wurde ferner die Anzahl zulässiger Wohneinheiten je Einzelhaus von einer Wohneinheit auf zwei Wohneinheiten je Einzelhaus erhöht.

Am 29.08.2024 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den erstellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 68, „Pickerweg“, 1. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom **21.09.2024 bis 21.10.2024** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungszeit können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen gem. § 3 Absatz 2 BauGB grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bauleitplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt wird. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB wird ebenfalls nicht erstellt.

Wildeshausen, 11.09.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

(L.S)

gez. Jens Kuraschinski
